

Bebauungsplan 6-079-0, Ratheim, Burgstraße

- Textliche Festsetzungen -

Textliche Festsetzungen:

1. Entlang der Oberbrucherstraße (Flurstücke 83, 84 u 208) wird ein Lärmschutzwall mit einer Neigung von 1,5 und einer Höhe von 3,00 m über Gradientenoberbrucherstraße aufgeschüttet.
2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Baugrenzen und den Straßenbegrenzungslinien werden gem. § 14 (1) und § 23 (5) BauNVO Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne der §§ 14 und 23 BauNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwisch oder in den Abstandsf lächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
3. Auf der nicht überbaubaren Fläche zwischen den Straßenbegrenzungslinien und der Grenze der Flächen für Aufschüttungen (Lärmschutzwall) in der Einmündung Burgstraße / L 227 werden die unter Nr. 2 genannten baulichen Anlagen und Einrichtungen ausgeschlossen.

Ergänzung des Bebauungsplanes nach der
Offenlegung lt. Ratsbeschuß vom 24.02.1983.
Es wird festgesetzt, daß auf den Grund-
stücken entlang dem Ziegelweg eine einheit-
lich gestaltete Einfriedigung in Form eines
geschlossenen Holzzaunes oder einer Mauer
mit einer Höhe von 1,25 m über O.K. Straßen-
kronen des Ziegelweges zu errichten ist.